



Beitragsordnung der FLL

1. Ordentliche Mitglieder

1.1 Fachorganisationen - Mindestbeiträge

Ideelle Verbände:	Landesebene 256 €	Bundesebene 767 €
Berufsverbände:	Landesebene 511 €	Bundesebene 1.534 €
Sonstige Firmenzus.schlüsse:	Landesebene 511 €	Bundesebene 1.534 €

1.2 Firmen und Büros folgender FLL - Mitgliedsverbände

Bund deutscher Baumschulen (BdB), Bund Deutscher Landschafts
Architekten (BDLA), Bundesverband Garten-, Landschafts- u. Sportplatzbau
(BGL), Zentralverband Gartenbau (ZVG)

Mindestbeitrag:	153 €
Bis 0,5 Mio. € Jahresumsatz (Empfehlung und Selbsteinstufung)	256 €
Bis 1 Mio. € Jahresumsatz (Empfehlung und Selbsteinstufung)	383 €
Ab 1 Mio.- 2 Mio. € Jahresumsatz (Empfehlung und Selbsteinstufung) 5	11 €
Ab 2 Mio. € Jahresumsatz	nach freier Vereinbarung.

1.3 Firmen und Büros, die nicht in den o. g. Mitgliedsverbänden organisiert sind

Mindestbeitrag:	256 €
Bis 0,5 Mio. € Jahresumsatz (Empfehlung und Selbsteinstufung)	435 €
Bis 1 Mio. € Jahresumsatz (Empfehlung und Selbsteinstufung)	639 €
Ab 1 Mio. bis 2 Mio. € Jahresumsatz (Empfehlung und Selbsteinstufung)	767 €
Ab 2 Mio. € Jahresumsatz	nach freier Vereinbarung.

1.4 Körperschaften, Gemeinden und andere Organisationen

nach freier Vereinbarung.

1.5 Einzelmitglieder

Sofern nicht den Gruppen 1.1 bis 1.4 zuzuordnen:	61 €
--	------

1.6 Einzelmitglieder

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres:	33 €
---------------------------------------	------



Beitragsordnung der FLL

2. Fördernde Mitglieder

2.1 Firmen und Büros der FLL

Mitgliedsverbände: nach freier Vereinbarung.

2.2 Firmen und Büros, nicht in den FLL

Mitgliedsverbänden organisiert: nach freier Vereinbarung.

2.3 Körperschaften, Firmen, Verbände, Firmenzusammenschlüsse, Industrieunternehmen oder Gemeinden

nach freier Vereinbarung.

2.4 Einzelmitglieder, sofern nicht Gruppen 2.1 bis 2.3 zuzuordnen

49 €

2.5 Studenten und Auszubildende, für die Dauer von 4 Jahren

18 €

3. Allgemeines

3.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anpassung der Mitgliedsbeiträge.

3.2 In begründeten Ausnahmen kann das Präsidium auf Antrag beschließen, dass neuen Mitgliedern der Beitritt erleichtert werden kann, indem diese, zeitlich befristet, einen reduzierten Beitrag bezahlen.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Januar 1995 mit Wirkung zum 1. Januar 1996 geändert und am 20.03.2002 an die Euro-Umstellung angepasst.